



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Advanced Materials“

vom 23. Februar 2011

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Universität Ulm am 17.02.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Advanced Materials“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 30. April des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,

b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Advanced Materials oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden

Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

c) Ein schriftlicher Bericht (in Englisch), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben),

d) Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen,

e) zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, insbesondere in Physik, Chemie, Biologie, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Materialwissenschaften an einer in- oder ausländischen Universität oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based bzw. 230 im computer-based oder 88 im internet-based TOEFL-test oder einen vergleichbaren Nachweis (z.B. IELTS mit mindestens 6,5 Punkten)).

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist bzw. deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. ersten Hochschulabschlusses ausschließlich englisch war.

Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden.

(2) Zur Auswahl der Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 werden herangezogen:

a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen,

- b) Einzelnoten und Ausbildungsumfang in den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Ingenieur- oder Materialwissenschaften und zwar
 - aa) in einem dieser Fächer im Umfang von mind. 5 Semestern und
 - bb) in einem weiteren dieser Fächer sowie in Mathematik im Umfang von mindestens 2 Semestern.
- c) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie besondere Vorbildungen, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In der Regel werden die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang „Advanced Materials“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens jeweils einer Person der Fakultäten für Ingenieurwissenschaften und Informatik, Medizin sowie Naturwissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

(2) Gleichzeitig treten die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Advanced Materials“ vom 20. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 21 vom 26.11.2008, S. 181 – 183) sowie die Änderungssatzung vom 20. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 vom 27. Februar 2003) außer Kraft.

Ulm, 23. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling

Präsident